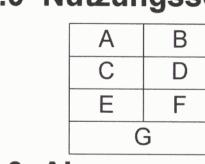


Gestaltungssatzung

A) FESTSETZUNGEN **DURCH PLANZEICHEN**

1.0 Nutzungsschablone



2.0 Abgrenzung (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich nach § 9/7 BauGB

A Art der Baulichen Nutzung

B Zahl der Vollgeschosse

C Grundflächenzahl GRZ

E Dachform F Bauweise

G Dachneigung

D Geschoßflächenzahl GFZ

7.1 Pflanzungen

Bereich qualifizierter Bebauungsplan

B) FESTSETZUNGEN

9.0 Höhenlage der Häuser

DURCH TEXT

8.0 Solarnutzung

Bereich qualifizierter Bebauungsplan

Bereich qualifizierter Bebauungsplan

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß

Prunus spinosa Schlehe

Ligustrum vulgare Liguster Vibumum lantana Schneeball

Euonymus europaeus Pfaffenhütcher

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

ist mit Lärmimmissionen zu rechnen.

12.1 Verkehrsflächen

13.0 Textliche Hinweise

Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.

Zu den landwirtschaftlichen Flächen ist ein

Pflanzabstand von 4,00 m einzuhalten.

Bestehende Keller

Pflanzabstände

Herstellung des Straßenkörpers

Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und

• Der Keller ist zu erhalten. Der Bauherr muß vor Bauausführung die

Gegebenheiten des Kellers überprüfen u. hat den Nachweis in der Planung zu

erbringen, daß der Keller durch die Baumaßnahme nicht gefährdet wird

Bereich qualifizierter Bebauungsplan

• Die landwirtschaftlichen Immissionen sind zu dulden.

12.0 Zeichnerische Hinweise

treffen. (z.B. Lärmschutzfenster)

C) HINWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

12.2 Hinweise

Solitärbäume zu erthalten

Solitärbäume neu zu pflanzen

Acer platanoides

Alnus glutinosa

öffentliche Verkehrsfläche

Bestehendes Hauptgebäude

Bestehendes Nebengebäude

Bestehende Schuppen

Entwässerungsgraben

Bestehender Keller

Flurstücknummer

Sträucher neu zu pflanzen

• Es wird empfohlen, Solarenergie für Warmwasser und Photovoltaik zu nutzen.

Die Häuser dürfen maximal 70cm über Erschließungsstraße liegen

(bezogen auf Oberkante Rohdecke über Kellergeschoß).

10.0 Verbindliche Gehölzarten

Kornelkirsche

11.0 Lärm- und Geruchsimmissionen

Von den Bauherren sind bei Bedarf passive Lärmschutzmaßnahmen zu

Durch die Gewerbebetriebe Schreinerei Köstner und KFZ-Werkstatt Seubert

Sträucher zu erhalten

— — — — — Neue Grundstücksgrenzen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

(§1 Abs.4 + §16 Abs.5 BauNVO)

3.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Dorfgebiet Schwerpunkt Wohnen (§5 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs. 4 u. 5 BauNVO) Unzulässig sind landwirt schaftliche Betriebe, die das Wohnen störer



Dorfgebiet Schwerpunkt Landwirtschaft (§5 BauNVO in Verbindung mit §1 Abs. 4 BauNVO) Zulässig sind alle nach §5 BauNVO mögliche Nutzungen.

4.0 Maß der baulichen Nutzung

Bereich qualifizierter Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & §§ 16+17+18 BauNVO)

Maximal zwei Vollgeschosse (Erd- u Dachgeschoß) Grundflächenzahl GRZ §19 BauNVO

Geschoßflächenzahl GFZ §20 BauNVO

• Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBo müssen eingehalten werden.

5.0 Bauweise

Bereich qualifizierter Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 + 2 BauNVO) Einzelhaus zulässig

Dachform: Satteldach, Krüppelwalmdach Dachneigung: 40° - 48°

(Dies gilt auch für Garagen)

6.0 Überbaubare Grundstücksflächen

Bereich qualifizierter Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)

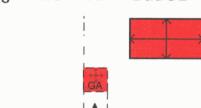


Hauptfirstrichtung

---- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 + 3 BauNVO)

6.1 Stellplatz und Garagenflächen

Bereich qualifizierter Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB + § 12 Abs. 1 BauNVO)



• 🛦 = Einfahrt

7.0 Grünflächen

Bereich qualifizierter Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 15,20 BauGB)

 Pflanzgebote gelten als zwingender Bestandteil des Bebauungsplanes. Böschungen u. Grenzanlagen sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen.



Umgrenzung von Flächen



für den Ausgleich von Eingriffen (im Sinne des §1 Abs.3 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

Planvermerke

Der Markt- / Gemeinderat hat in den Sitzungen vom 20.10.2003 und 07.06.2004 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Fetzelhofen" beschlossen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Höchstadt Nr. 662, 673 vom 24.01.2004 und 26.06.2004.



Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung hat in der Zeit vom 05.02.2004 bis 20.02.2004 und vom 14.06.2004 bis 21.06.2004 stattgefunden.



Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2004 und vom 22.06.2004 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.



Der Markt- / Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung in der Fassung vom 07.06.2004 in der Sitzung vom 07.06.2004 gebilligt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.06.20004 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.07.2004 bis 05.08.2004 öffentlich ausgelegt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der VG Höchstadt Nr. 673 vom 26.06.2004.



Lonnerstadt, den 23.08.2004

(Link, 1. Bürgermeister)

Der Markt- / Gemeinderat hat mit Beschluß des Stadt-/ Gemeinderates vom 16.08.2004 den Bebauungsplan gemäß § 10, Abs.1 BauGB in der Fassung vom 16.08.2004 als Satzung beschlossen.



Lonnerstadt, den 23,08.2004

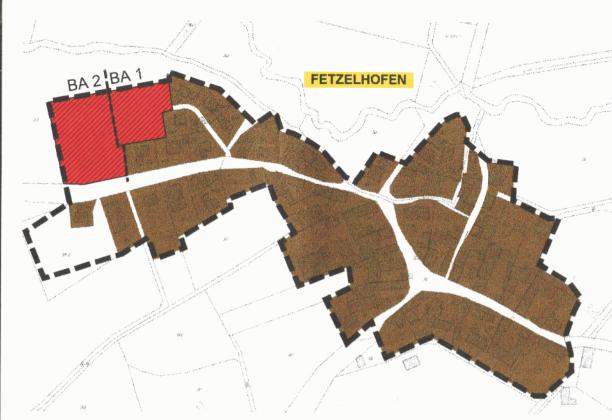
(Link, 1. Bürgermeister)

Der Bebauungsplan wurde am 24.06.06 gemäß § 10, Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der VG Höchstadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolge des §44 sowie §§214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Marktgemeinde 91475 Lonnerstadt

- · Qualifizierter Bebauungsplan Nr. 17 "Fetzelhofen"
- · Einfacher Bebauungsplan Ortslage Fetzelhofen



Ingenieurbüro Valentin Maier

Große Bauerngasse 79 91315 Höchstadt/Aisch Tel. (09193) 4643 + 4150

Hauptstraße 21 96178 Pommersfelden Tel. (09548) 8044

Peter Maier, Eingetragener Städteplaner Höchstadt , 16. August 2004